

**Statuten des Vereins**  
**šWorld University Service ó Österreichisches Komiteeš**  
**(Kurzbezeichnung: WUS AUSTRIA )**

*gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 09.05.2011*

**§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Der Verein führt den Namen šWorld University Service-Österreichisches Komiteeš (Kurzbezeichnung: WUS AUSTRIA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd BAO (Bundesabgabenverordnung).

**§ 2. ZWECK**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein eigenständiges Komitee des internationalen WORLD UNIVERSITY SERVICE und orientiert sich in seinem Zweck an dessen Satzung und Zielen.

Der Verein bezweckt daher

- (2) die Bewusstmachung und Förderung der Idee der Internationalität und der weltweiten Solidargemeinschaft der Universitäten;
- (3) die Verwirklichung eines entwicklungsbezogenen Bildungsgedankens auf Grundlage internationaler Zusammenarbeit;
- (4) die Förderung von weltweiten Kontakten und der Zusammenarbeit zwischen Hochschulangehörigen auf allen Ebenen mit dem Ziel der Überwindung geistiger und materieller Schranken, die einer Lösung der Probleme unserer Gesellschaft im Wege stehen;
- (5) die Verwirklichung einer internationalen Bildungszusammenarbeit als Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme und unter strikter Beobachtung akademischer Freiheiten und des Verbots jeglicher Diskriminierung;
- (6) den Austausch von Universitätsangehörigen und Aktivitäten der Bildungshilfe zur Erschließung und Verbesserung von Studienmöglichkeiten, insbesondere für Studierende aus Entwicklungsländern im universitären und außeruniversitären Bereich in Österreich und anderen Ländern;
- (7) aktive Solidaritätsarbeit zur Unterstützung der Ideale der Freiheit des Studiums, der Forschung und der Lehre in Österreich und weltweit sowie zur Linderung materieller Not durch Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere hinsichtlich der bedürftigsten Gruppen der Gesellschaft;
- (8) Unterstützung von Opfern politischer Verfolgung und Flüchtlingen in Österreich und weltweit, insbesondere in Bildungsbereich;
- (9) Planung, Organisation und Durchführung von gemeinnützigen Projekten, vor allem in den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Umwelt und Architektur;

- (10) Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Universitäten und der Wirtschaft;
- (11) die Beratung von öffentlichen und privaten Institutionen hinsichtlich des Bildungssektors in Südosteuropa sowie anderer sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten der Region;
- (12) Vernetzung, Erfahrungsaustausch mit Organisationen, Institutionen und Personen im In- und Ausland, die ähnliche Interessen verfolgen;
- (13) die Information der Öffentlichkeit über die Ziele von WUS Austria und deren Verwirklichung.

### **§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

A. Als ideelle Mittel gelten insbesondere:

- (1) Durchführung bzw. Förderung von Seminaren, Arbeitstagen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, entwicklungs- und bildungspolitische Aktionen und ähnliche Veranstaltungen;
- (2) Forschung und Erstellung von Publikationen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung;
- (3) Unterstützung und Durchführung entwicklungspolitischer Projekte im Bildungsbereich sowie sonstiger zweckbezogener Projekte;
- (4) Vermittlung und Vergabe von Stipendien;
- (5) enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziel verfolgen;
- (6) die Einrichtung von Regionalgruppen an allen Hochschulorten.

B. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge;
- (2) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Aktionen;
- (3) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
- (4) Erträgnisse aus Beratungsleistungen;
- (5) Projektförderungen und Förderungen öffentlicher Stellen.

### **§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie Organisationen werden, die schriftlich ihr Einverständnis mit dem Zweck des Vereins und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklären.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und tragende Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich in mindestens einem Arbeitsbereich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- (4) Tragende Mitglieder sind juristische Personen oder Organisationen, die die Ziele des Vereins durch aktive Zusammenarbeit sowie anderweitig, vor allem durch finanzielle Zuwendungen, fördern.
- (5) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie Organisationen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

- (6) Juristische Personen oder Organisationen geben vor Aufnahme in den Verein ihre vertretungsbefugten Organe bekannt.

## **§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes hat der/die Aufnahmewerber/in das Recht der Berufung an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Der Vorstand hat der nächstfolgenden Generalversammlung über die Neuaufnahmen bzw. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen zu berichten.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Einem freiwilligen Austritt kommt es gleich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung bis 31. März den Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr nicht bezahlt.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereins verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

## **§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Antragsrecht; die ordentlichen und tragenden Mitglieder haben zusätzlich das Stimmrecht in der Generalversammlung. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

## **§ 8. VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht.

## **§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftliches begründetes Verlangen des Aufsichtsrats, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von Seiten der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden. Ein diesbezüglicher Antrag des Rechnungsprüfers hat sich auf seinen Tätigkeitsbereich zu beziehen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ó ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie über die Wahl eines neuen Vorstandes nach §11 (10) ó können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes ordentliche und tragende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Organisationen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§7 (2)) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Ist ein/e bevollmächtigte/er Vertreter/in einer juristischen Person oder Organisation gleichzeitig ordentliches Vereinsmitglied, so kann er/sie nur eine Stimme abgeben.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch diese/er verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm und den Jahresvorschlag;
- (3) Beschlussfassung über die Organisationsstruktur für die Tätigkeit des Vereins;
- (4) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der Finanzverantwortlichen, des/der Projektverantwortlichen und der übrigen Vorstandsmitglieder;

- (5) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- (6) Wahl des Rechnungsprüfers;
- (7) Nachträgliche Bestätigung von Kooptierungen von Vorstandsmitgliedern;
- (8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, unterstützende und tragende Mitglieder;
- (9) Entscheidungen über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (12) Beschlussfassung über eine Wahlordnung.

## **§ 11. DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 gewählten Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Finanzverantwortlichen, dem/der Projektverantwortlichen, sowie aus höchstens 3 weiteren gewählten Mitgliedern, und zwar dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Finanzverantwortlichen, dem/der Stellvertretenden Projektverantwortlichen. Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Vertretung der Arbeitsbereiche und der regionalen Aktivitäten des Vereins Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zwischen den Generalversammlungen das Recht, an dessen Stelle bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dabei gilt die Bestimmung des Abs. 1 sinngemäß. Die Funktionsdauer eines solchen in seiner Funktion von dieser nächstfolgenden Generalversammlung bestätigten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit dem Ende der Funktionsdauer des gesamten Vorstandes.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zu einer Sitzung zusammenzutreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; im Falle des §6 (4) mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Bei besonderer Dringlichkeit kann der /die Vorsitzende Beschlüsse des Vorstandes auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 sinngemäß.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- (10) Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung gilt der gesamte Vorstand als abgewählt. Die Generalversammlung hat sodann in gleicher Sitzung einen neuen Vorstand zu wählen. Für die Neuwahl übernimmt der Rechnungsprüfer den Vorsitz in der Generalversammlung, bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist. Für die Neuwahl gelten

die Bestimmungen des Abs. 1. Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstandes endet mit der Funktionsperiode des zurücktretenden Vorstandes.  
(11) Der Vorstand kann für die Arbeit des Vereins eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Koordinierung der Arbeitsbereiche und Regionalgruppen sowie die Erstellung des Jahresvoranschlags für die Generalversammlung;
- (2) Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend das Arbeitsprogramm und die Organisationsstruktur des Vereins;
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Entscheidung über deren Status gem. §4;

## **§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und die/den Finanzverantwortliche/n gemeinsam vertreten. Inwieweit diesen Personen rechtsgeschäftlich Vollmacht erteilt wird, den Verein auch alleine zu vertreten, regelt eine von der Generalversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der/die Projektverantwortliche hat den/die Vorsitzende/n bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Finanzverantwortlichen und des/der Projektverantwortlichen ihre Stellvertreter/in. Wenn es keine/n Stellvertretenden Finanzverantwortlichen gibt, dann tritt bei Verhinderung des/der Finanzverantwortlichen der/die Projektverantwortliche an dessen/deren Stelle.

## **§ 14. DER AUFSICHTSRAT**

- (1) Dem Aufsichtsrat (AR) obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäftsgebarung des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung des Vereinszweckes, des Jahresprogramms, der Finanzverwaltung und der Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Zu diesem Zweck ist der AR zumindest halbjährlich vom Vorstand über dessen Aktivitäten zu informieren. Auf sein Ersuchen hat der AR vom Vorstand alle erwünschten Information zu erhalten.
- (2) Weiters bedarf es für die Erlassung der Geschäftsordnung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Darüber hinaus obliegt dem Aufsichtsrat die Entscheidung in Fällen, in

denen der Vorstand den Aufsichtsrat mit der Angelegenheit befasst. Weitere Aufgaben und Arbeitsweise des Aufsichtsrats können in der Geschäftsordnung beschrieben werden.

- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus mind. 3 Personen. Die Mitglieder des AR dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (6) Der Aufsichtsrat ordnet seine Tätigkeit iSv. Abs. 1 selbständig. Dem Aufsichtsrat, insbesondere dem/der Vorsitzenden, stehen für seine organisatorischen Angelegenheiten die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden nach Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Verlangen von 1/3 seiner Mitglieder hat der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (9) Der Aufsichtsrat erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit iSv Abs. 1.
- (10) Der Aufsichtsrat kann mit schriftlich begründetem Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (11) Die Bestimmungen der Punkte 11 (3) und 11 (9) gelten sinngemäß auch für den Aufsichtsrat.
- (12) Für ausgeschiedene Mitglieder kann der Aufsichtsrat geeignete Personen auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag des Vorstands mit Stimmrecht kooptieren. Bestätigung oder Neuwahl durch die folgende Generalversammlung ist erforderlich. Falls die nächste ordentliche Generalversammlung erst nach mehr als sechs Monaten zu erwarten ist, hat der Vorstand zur Neubestellung des Aufsichtsrats eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (13) Vor der Neubestellung des Aufsichtsrats nach Ablauf der Funktionsperiode kann der Aufsichtsrat einen Vorschlag für seine künftige Zusammensetzung an den Vorstand erstatten.

## **§ 15. DIE RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Bestellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen..
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des §11 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 16. DAS SCHIEDSGERICHT**

- (1) In allen aus dem Vereinverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese einigen sich auf einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende. Kommt binnen 14 Tagen keine Einigung zustande, wird der/die Vorsitzende vom Vorstand benannt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 17. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Vereinsmitglieder können im Falle der Auflösung des Vereins keine Vermögensansprüche stellen.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch ó sofern Vereinsvermögen vorhanden ist ó über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Dieses Vermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSv §§34 ff BAO zu verwenden. Es soll darüber hinaus möglichst einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.